

Name der Gesellschaft
Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Stegs
über den Main.

会社名
メイン川鉄橋建設株式会社

認可年月日
1868.07.20.

業種
建設（橋梁）

掲載文献等
Amtsblatt der Stadt Frankfurt zum Nr.99,
Jg.1868, SS.1007-1018.

ファイル名
18680720AEESM_A.pdf

Amts-Blatt der Stadt Frankfurt.

(Redaction und Expedition: am Geispförtchen, Schlachthausgasse 21.)

Nr 99.

Samstag den 15. August

1868.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 12. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Actien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. M., sowie deren nach der wiederbeigelegten notariellen Urkunde vom 30. Juni d. J. verlaubliches Statut und die gleichfalls zurückfolgenden Schema's zu den Actien, Talons und Dividenden-scheinen. Die Actien-Gesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Bad Ems, den 20. Juli 1868.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Hohenpliz. A. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 30. Juli 1868.

(L. S.)

Der Minister für Handel und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage

(gez.) Herzog.

Anfertigung

V. 9324.

II. 10815.

1008

Es erklärten vor mir und den beiden mitunterfertigten Zeugen die Herren:

A. Andreae-Soll
Karl Bolongaro
Gustav de Neufville
Heinrich Remigius Fries
N. Götz-Rigaud
Karl Gustav Knoblauch
S. S. Strauß
G. L. Zimmer
Dr. Ludwig Braunfels

daß sie heute die Statuten der „Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Stegs über den Main“ vollzogen hätten. Sie erklärten ferner, daß sie für die mit Entschuldigung abwesenden Herren Ludwig von Erlanger und Dr. jur. Humser, die Genehmigung der Vollziehung versichern könnten.

Ein Exemplar der Statuten habe ich dieser Erklärung unter Notariats-Siegel beigeftet.

Alles dessen zu Urkunde habe ich dieses Notariatsprotokoll aufgenommen, verlesen und nach erfolgter Genehmigung mit beiden Zeugen unterschrieben.

Frankfurt am Main, den dreißigsten Juni Achtzehnhundert acht und sechszig.

Der königliche Notar zu Frankfurt am Main.

(L. S.)

Dr. Johann Friedrich Schmid,
Johann Gueb, als Zeuge,
Johann Linnemann, als Zeuge.

Gesellschaft

zur Erbauung eines eisernen Stegs über den Main.

Gesellschaftsvertrag.

I. Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Firma

Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Stegs über den Main

bildet sich eine Gesellschaft, deren Zweck es ist, der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. baldmöglichst das unentgeltliche Eigenthum einer eisernen Brücke für Fußgänger zu verschaffen, die vom Fahrthor nach der Schaumainstraße führen soll. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Frankfurt a. M.

§ 2.

Die Gesellschaft besteht so lange, bis ihr Capital nach den Vorschriften der §§. 29, 39 und 40 getilgt, oder bis der von ihr zu erbauende Steg nach den Bestimmungen der §§. 39 und 40 in das Eigenthum der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. übergegangen ist.

III. Aktienre. Aktien.

§ 3.

Das Kapital der Gesellschaft wird in Aktien zu je 100 fl. zerlegt. Dasselbe wird zunächst auf hundert und zwei und dreißigtausend Gulden festgesetzt.

§ 4.

Acht Tage nach Erlangung der landesherrlichen Konzession wird eine erste Einzahlung von fünf und zwanzig Prozent geleistet. Die Einzahlung der übrigen fünf und siebenzig Prozent geschieht in Teilzahlungen von fünf und zwanzig Prozent, und in Fristen die mindestens zwei Monate auseinander liegen.

Die Einzahlungen werden vom Gesellschaftsvorstand ausgeschrieben, und je dreimal in den Gesellschaftsblättern (§ 35) bekannt gemacht, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem Einzahlungstermin.

Wer mit der Einzahlung länger als vierzehn Tage im Rückstand bleibt, wird gerichtlich zur fälligen Leistung angehalten; jedoch steht es auch dem Vorstande frei, die betreffenden Aktien für werthlos zu erklären, und an deren Stelle neue Aktien mit noch nicht begebenen Nummern auszugeben. Bei letzterem Verfahren verfallen die bereits früher geleisteten Einzahlungen zum Besten der Gesellschaft. Die Nummern der für werthlos erklärten Aktien sind in den Gesellschaftsblättern (§ 35) bekannt zu machen.

§ 5.

Die Aktien sind auf Namen gestellt und durch Indossament oder auf sonst rechtsgültige Weise übertragbar. Die Richtigkeit des Indossamentes oder der sonst den Uebergang nachweisenden Dokumente zu prüfen, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet. In Betreff der Uebertragungen gelten überhaupt die Bestimmungen des Art. 223 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

§ 6.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, und erhält die Gegenzeichnung des Konsulenten der Gesellschaft.

Die Aktien werden mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Jeder, der eine Aktie erworben hat, kann deren Ueberschreibung im Aktienbuch auf seinen Namen verlangen.

Jeder Aktie werden Dividendenscheine auf 5 Jahre nebst Talon beigegeben, welche ebenso wie die Aktien unterzeichnet werden.

Das Formular der Aktien, Dividendenscheine und Talons ist diesem Gesellschaftsvertrage angefügt.

§ 7.

Wenn eine Aktie verloren geht, so wird nach der gerichtlichen Amortisation dem Berechtigten eine neue, mit einer noch nicht begebenen Nummer versehene Aktie ausgehändigt. Talons und Dividendenscheine können nicht amortisirt werden.

Ist ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Gesellschaftsvorstande innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage angezeigt worden, so wird der Betrag des Dividendenscheines nach inuerehalb einer weiteren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelfst von einem dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird bei Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines, nicht verpflichtet die Realisation eines etwaigen Vorzeigers desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu vertragen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausfüllung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lebighch überlassen. Die Ausfüllung

der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Betrag nicht erreicht werden kann, an den Vorsetzer der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Merkmals des Talons dem Vorstand angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

III. Vorstand und Prüfungsausschuß.

§ 8.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus sieben Mitgliedern.

Er wird von der ordentlichen Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.

Jährlich scheiden die zwei dienstältesten Vorstandsmitglieder aus, das erste Mal am Tage der Generalversammlung des Jahres 1870. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Loos. Der Ausretende kann wieder gewählt werden. Scheiden Mitglieder während ihrer Dienstzeit aus, so beruft der Vorstand einen Ersatzmann. (§ 25.) Der nächsten ordentlichen Generalversammlung steht die endgiltige Wahl zu und der Erwählte tritt bezüglich der Amtsdauer in die Stelle des von ihm ersetzten Mitglieds.

§ 9.

Der Gesellschaftsvorstand erwählt unter seinen Mitgliedern, für die Dauer eines Jahres, einen Präsidenten, dessen Stellvertreter, einen Kassier, einen Rechnungsführer und einen Schriftführer. Dieselben sind immer wieder wählbar. Ueber diese Wahlen, so wie über die Berufung von Ersatzmännern, wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

§ 10.

Der Gesellschaftsvorstand legitimirt sich durch einen notariell beglaubigten Auszug des Protokolls der Generalversammlung in der seine Mitglieder gewählt worden; der Präsident und die übrigen Vorstandsbeamten durch einen notariell beglaubigten Auszug des betreffenden Protokolls des Vorstandes; die vom Vorstand einberufenen Ersatzmänner durch notariell beglaubigte Auszüge der Protokolle der betreffenden Generalversammlung und der betreffenden Vorstandssitzung. Die Namen der Vorstandsmitglieder sowie der einberufenen Ersatzmänner, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§ 11.

Der Gesellschaftsvorstand versammelt sich regelmäßig alle zwei Monate. Er wird von dem Vorsitzenden einberufen, und dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Mitglieder sie schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Ausschlag. Für die vom Vorstand vorzunehmenden Wahlen sind die Bestimmungen des §. 26 maßgebend.

§ 12

Der Gesellschaftsvorstand hat alle Befugnisse, welche dem Gesetze gemäß, dem Vorstände von Aktiengesellschaften zustehen. Demgemäß leitet er das Gesellschaftsunternehmen, schließt alle Verträge ab, führt die Geschäfte, schreibt die Einzahlungen aus, besorgt die Einnahmen und Ausgaben, zieht die Jahresrechnungen und die Bilanz, und bestimmt, vorbehaltlich des Beschlusses der Generalversammlung, die Verwendung des aus der Bilanz sich ergebenden Uberschusses, sowie des Reservefonds. Er beruft die Generalversammlungen, ernennt zu den erforderlichen Anstellungen, und erläßt alle Anordnungen zur Führung und Ueberwachung des Unternehmens. Der Vorstand ist insbesondere auch befugt, der Staatsbehörde gegenüber Verpflichtungen zu Lasten der Gesellschaft zu übernehmen, und hierüber gütliche Erklärungen abzugeben. Die Protokolle der Vorstandssitzungen führt der Konsulent der Gesellschaft.

§ 13.

Der Gesellschaftsvorstand beauftragt zwei seiner Mitglieder die Firma der Gesellschaft zu zeichnen. Dieselben legitimiren sich durch ein notarielles Protokoll der betreffenden Vorstandssitzung. Ihre Namen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§ 14.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahre zusammen.

Der Vorstand übergibt die Bilanz nebst Belegen im Laufe des Monats Januar dem Prüfungsausschuß. Erst nachdem derselbe sie geprüft hat, kann der Vorstand die Bilanz endgiltig feststellen und über die Verwendung des Ueberschusses eine Vorlage an die ordentliche Generalversammlung beschließen.

§ 15.

Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, welche die ordentliche Generalversammlung für die Dauer eines Jahres erwählt. Dieselben sind immer wieder wählbar.

IV. Generalversammlungen.

§ 16.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt; sie wird durch den Vorstand einberufen, und innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahr abgehalten. Die Bekanntmachung über die Einberufung muß jedesmal die Tagesordnung enthalten.

§ 17.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

- 1) wenn der Vorstand sie einberuft.
- 2) wenn ein oder mehrere Aktionäre die wenigstens den fünften Theil der ausgegebenen und noch nicht zurückbezahlten Aktien besitzen, die Einberufung mit Angabe der vorzubringenden Berathungsgegenstände schriftlich beim Vorstande beantragen.

Im letzteren Falle muß die Versammlung spätestens vier Wochen nach Einreichung des schriftlichen Antrags abgehalten werden.

Alle Generalversammlungen werden zu Frankfurt a. M. abgehalten.

§ 18.

Zu jeder Generalversammlung muß in den öffentlichen Blättern der Gesellschaft zweimal mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden; das erstemal spätestens drei Wochen vor der Versammlung.

§ 19.

Zur Theilnahme an den Generalversammlungen ist jeder Aktionär berechtigt, dessen Aktien im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen und spätestens drei Tage vor der Versammlung auf dem Geschäftszimmer der Gesellschaft vorgewiesen worden sind. Falls die Aktien noch nicht auf den Namen des Vorzeigers eingetragen sind, so müssen dieselben mit einem Indossament auf dessen Namen oder in blanco versehen sein, oder es müssen die sonstigen den Uebergang nachweisenden Dokumente beigebracht werden, und es geschieht alsdann bei der Vorzeigung der Eintrag auf Grund des Indossaments oder der sonstigen Dokumente und auf den Namen des Vorzeigers.

§ 20.

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Jeder Aktionär führt so viele Stimmen als er Aktien besitzt, und kann sich auch durch einen anderen Aktionär mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre

Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch ihre jährigen Söhne vertreten werden, auch wenn dieselben nicht selbst Aktionäre sind. Niemand kann jedoch mehr als zwanzig Stimmen führen.

Die Prüfung der Vollmachten steht dem Vorstande zu. Gegen dessen Entscheidung findet Berufung an die Generalversammlung statt; die Entscheidung über solche Berufungen geht allen Gegenständen der Tagesordnung voran.

§ 21.

Selbständige Anträge von Aktionären müssen beim Vorstand schriftlich und so zeitig eingereicht werden, daß sie noch auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

§ 22.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn in ihr ein Viertel der ausgegebenen und noch nicht zurückbezahlten Aktien vertreten ist. Wenn nicht so viele Aktien vertreten sind, so hat binnen der nächsten drei Wochen eine neue Versammlung statt zu finden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der Einberufung der neuen Versammlung in den Gesellschaftsblättern ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 23.

Die Beschlüsse einer Generalversammlung sind auch für die nicht erschienenen Aktionäre verbindlich.

§ 24.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied desselben. Ueber alle Beschlüsse und Wahlen ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. Die Stimmenzähler ernannt die Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 25.

Die Generalversammlung beschließt nach Anhörung der Anträge des Vorstandes und des Berichtes des Prüfungsausschusses, über den Geschäftsbericht und den Rechnungsbeschluß, über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Ueberschusses, sowie des Reservefonds, über die dem Vorstande zu ertheilende Entlastung, über aufzunehmende Anleihen, über die ihr vorgelegten Anträge, über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, über Auflösung der Gesellschaft. Sie erwählt den Vorstand und drei bis fünf Ersatzmänner, letztere auf ein Jahr. Ueberhaupt entscheidet sie über die Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz.

§ 26.

Die Abstimmungen in den Generalversammlungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit; sie geschehen, wenn das Ergebnis irgendwie zweifelhaft ist, oder wenn fünf Aktionäre es verlangen, durch Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit bei Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Alle Wahlen geschehen mit absoluter Stimmenmehrheit, und wenn sich eine solche nicht im ersten Wahlgang herausstellt, so kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden, zur engeren Wahl. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Das hier vorgeschriebene Verfahren findet auch bei den von dem Vorstand ausgehenden Wahlen Anwendung.

§ 27.

Ueber die Auflösung der Gesellschaft, so wie über Abänderungen des Gesellschaftsvertrags, beschließt die Generalversammlung mit zwei Dritteln der in ihr vertretenen Stimmen.

und es gelten auch hierbei in Betreff der erforderlichen Anzahl der Stimmen die Vorschriften des §. 22. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft, für den Fall einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages, und für Beschlüsse über theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre, bleibt die landesherrliche Genehmigung vorbehalten.

V. Verwendung der Erträgnisse.

§ 28.

Die vom Vorstand aufgestellte Bilanz wird nebst dem Geschäftsbericht, nach geschehener Prüfung der Bilanz und der Rechnungen durch den Prüfungsausschuß, acht Tage vor der Generalversammlung im Geschäftszimmer zur Einsicht für die Aktionäre aufgelegt.

Die Erträgnisse des Unternehmens werden durch Abonnements auf die Benutzung des Steges und durch die Uebergangsgebühren der Nicht-Abonnenten gebildet.

§ 29.

In der Bilanz sind sämtliche Aktiven einerseits, und sämtliche Passiven einschließlich des Grundkapitals anderseits, gegenüber zu stellen.

Der sich danach ergebende Ueberschuß der Aktiven über die Passiven wird wie folgt verwendet:

1) Zuerst sind dem Reservefonds zehn Prozent zu überweisen.

2) Sodann erhalten die Aktionäre deren Aktien sich nicht schon durch ein Abonnement für die Benutzung des Steges verzinst haben, eine Jahresdividende bis zu fünf Prozent ihres Kapitals.

3) Der Ueberrest dient zur Ausloosung und Rückzahlung von Aktien, und überhaupt zu denjenigen Verwendungen, welche die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschließt. Wenn eine Ausloosung von Aktien beschlossen ist, so findet dieselbe in Gegenwart des Vorstandes und des Prüfungsausschusses statt. Tag und Ort der Ausloosung, so wie das Ergebnis derselben, wird in den Gesellschaftsblättern zweimal bekannt gemacht, und die Aktionäre sind berechtigt derselben beizuwohnen. Die ausgelooften Aktien werden vier Wochen nach der Ausloosung zurückbezahlt.

§ 30.

Unerhobene Dividenden verfallen nach vier Jahren, vom bekannt gemachten Tage der Erhebung an gerechnet, zu Gunsten der Gesellschaft. Der Anspruch auf den Rückempfang des Betrages ausgeloofter Aktien erlischt vier Jahre nach dem zur Rückzahlung bestimmten Tage.

§ 31.

Die Beträge, welche jedes Jahr für die im § 29 unter 2) und 3) aufgeführten Zwecke zu bestimmen sind, werden jedesmal auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 32.

Die Aktionäre, deren Aktien ausgelooft und heimbezahlt sind, haben kein Anrecht weiter auf Bezug von Dividenden, empfangen aber für das Geschäftsjahr, in welchem die Auszahlung erfolgt, bis zu dem in § 29 bestimmten Rückzahlungstermine fünf Prozent Zinsen, aus demselben Fonds, aus welchem die Aktienbeträge selbst zurückgezahlt werden, und erhalten außerdem das Recht der unentgeltlichen Benutzung des Steges während des Bestehens der Gesellschaft.

§ 33.

Die Gesellschaft erkennt für jede Aktie nur Ein zu Inhaber an. Die Aktien sind untheilbar.

§ 34.

Der Reservefonds dient zur Erhaltung und Ausbesserung des Steges, so wie zur Aktientilgung.

Derjenige Betrag welcher von den dem Reservefonds überwiesenen zehen Prozent des Ueberschusses, nicht zur Erhaltung und Ausbesserung des Steges verwendet worden, dient dazu den Reservefonds bis auf Höhe von zehen Prozent des Grundkapitals anzusammeln, insofern die Generalversammlung nicht auf Antrag des Vorstandes beschließt ihn zur Aktientilgung zu verwenden.

§ 35.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft sind in die Frankfurter Zeitung, das Frankfurter Journal, das Intelligenzblatt und den Frankfurter Anzeiger zweimal einzurücken, und gelten durch den zweimaligen Abdruck in diesen Blättern als gesetzlich verkündet. Im Falle des Aufhörens eines dieser Blätter, oder in Folge eines Beschlusses der Generalversammlung, hat der Vorstand ein anderes Blatt zu bezeichnen. Jede solche Aenderung ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

§ 36.

Jeder der Aktien zeichnet oder durch Indossament oder auf sonst rechtsgiltige Weise erwirbt, ist in allen Bestimmungen des gegenwärtigen oder des vertragmäßig abgeänderten Gesellschaftsvertrags unterworfen.

VI. Besondere Bestimmungen.

Ueberlassung des Stegs an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M.
Auflösung der Gesellschaft.

§ 37.

Der Vorstand ist nach Genehmigung von Seiten des Prüfungsausschusses, und wenn dieser sie versagt, nach Gutheißung von Seiten der Generalversammlung, berechtigt eine Erhöhung des Grundkapitals bis auf hundert sechzig tausend Gulden eintreten zu lassen, und den neuen Aktionären, falls erforderlich, sämmtlich oder zum Theil die Priorität in Bezug auf Dividende und Tilgung einzuräumen. Letzteren Falls sind die Vorzugsrechte in den Aktien, welche im Uebrigen nach dem anliegenden Formular ausgefertigt werden, genau zu bezeichnen. Vor jeder neuen Ausgabe von Aktien ist der Aufsichtsbehörde der Nachweis zu führen, daß auf die zuvor ausgegebenen Aktien die Einzahlungen vollständig geleistet sind. Von jeder wirklich erfolgten neuen Ausgabe von Aktien ist der Behörde Anzeige zu machen.

§ 38.

Wenn nur noch zwanzig Aktionäre oder weniger vorhanden sind, deren Aktien noch nicht ausgelöst worden, so erwählen dieselben in einer vom Vorstand anzuberaumenden Versammlung zehen Inhaber von bereits ausgelosten Aktien; diese mit den zwanzig (oder weniger) anderen Aktionären, auch wenn die Aktien der letzteren inzwischen ausgelöst werden, üben bis zur Auflösung des Vereins alle den Aktionären durch diesen Gesellschaftsvertrag eingeräumten Rechte.

Bei Auflösung des Vereins geschieht die Liquidation nach den Bestimmungen des A. D. H.-G.-B.

§ 39.

Nachdem sämmtliche Aktien zurückbezahlt und sämmtliche Passiven getilgt worden, löst sich die Gesellschaft auf, und es geht der Steg nebst Zubehörungen unentgeltlich in das Eigenthum der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. über, unter der Bedingung ihn der allge-

meinen Verwaltung unentgeltlich zu überlassen. Der etwa noch übrige Betrag des Reservefonds ist alsdann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung einem städtischen Zwecke zu widmen.

§ 40.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. jederzeit den Steg nebst Zubehörungen zum Eigenthum verkäuflich zu übergeben, gegen vorgängige Bezahlung des Nennwerthes der ausgegebenen und noch nicht zurückbezahlten Aktien und der etwaigen sonstigen Passiven.

§ 41.

Die Staatsregierung ist befugt zur Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft einen Kommissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Verhandlungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

VII. Vorübergehende Bestimmungen.

§ 42.

So lange bis eine Generalversammlung einen Gesellschaftsvorstand und einen Prüfungsausschuß erwählt, übt das provisorische Komitee bestehend aus den Herren

A. Andreae-Goll, Banquier,
Karl Bolongaro, Kaufmann,
Gustav de Neufville, Banquier,
Ludwig von Erlanger, Banquier,
Heinrich Remigius Fries, Fabrikant,
A. Gög-Rigaud, Kaufmann,
Dr. jur. Humser, Advokat,
Karl Gustav Knoblauch, Kaufmann,
F. H. Strauß, Kaufmann,
G. L. Zimmer, Ingenieur, und
Dr. Ludwig Braunsfels als Konsulent,

sämmlich zu Frankfurt am Main,

alle Amtsberechtigungen derselben, und es ist dies Komitee namentlich ermächtigt die erforderlichen Konzessionen und die Genehmigung des Gesellschaftsvertrages nachzusuchen und die zu beidem erforderlichen Ausgaben zu verfügen, eben so wie die von der Staatsregierung verlangten Aenderungen des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen, und sodann denselben gültig zu vollziehen.

Sofort nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung hat das provisorische Komitee eine konstituierende Generalversammlung Behufs der Wahl des Vorstandes und des Prüfungsausschusses, so wie zur Fassung etwaiger dringlicher Beschlüsse zu berufen. }

1876

Aktiengesellschaft

zur Erbauung eines eisernen Stegs über den Main.

A k t i e

N^o.

über Hundert Gulden

worauf 25% mit Fünf und Zwanzig Gulden einbezahlt sind.

N. N.

ist als Besitzer gegenwärtiger Aktie in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.
Frankfurt a. M. den

N. N.
Mitglieder des Vorstandes.

N.
Konfulent der Gesellschaft.

Auf diese Aktie ist eine weitere Einzahlung von 25% mit Fünf und Zwanzig Gulden geleistet worden.
Frankfurt a. M. den

N. N.
Mitglieder des Vorstandes.

N.
Konfulent der Gesellschaft.

Auf diese Aktie ist eine weitere Einzahlung von 25% mit Fünf und Zwanzig Gulden geleistet worden,
Frankfurt a. M.

N. N.
Mitglieder des Vorstandes.

N.
Konfulent der Gesellschaft.

Auf diese Aktie ist die letzte Einzahlung mit 25% mit Fünf und Zwanzig Gulden geleistet worden.
Frankfurt a. M.

N. N.
Mitglieder des Vorstandes.

N.
Konfulent der Gesellschaft.

Gegenwärtige Aktie ward übertragen:

an	Datum Jahr. Monat. Tag.	Eigenhändige Unterschrift des Übertragenden.	Übertragung ins Aktienbuch Fol.

Zweiter Dividendschein

u. s. w.

für 1870

Erster Dividendschein

zur Aktie No. 1.

Die Aktiengesellschaft zur Erbauung eines
eisernen Steges über den Main bezahlt
gegen diesen Schein die festzusetzende Jahres-
Dividende für 1869.

N. N.

Mitglieder des Vorstandes.

N.

Konfulent der Gesellschaft.

Für den Fall des Verlustes wird nach § 7 des Statuts verfahren.

Verjährt nach 4 Jahren vom bekannt zu machenden Tage der Auszahlung.

Vierter Dividendschein

u. s. w.

für 1872

Dritter Dividendschein

u. s. w.

für 1871

Verjährt nach 4 Jahren vom bekannt zu machenden Tage der Auszahlung.

Fünfter Dividendschein

u. s. w.

für 1873

wie oben

Anweisung zur Aktie No. 1

zum Empfang neuer Dividendscheine.

Gegen diese Anweisung erhält der Inhaber im Laufe des Jahres 1874 nach vorgängi-
ger Bekanntmachung einen Bogen mit Dividendscheinen zur Aktie No. 1 der Gesellschaft
zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main.

Für den Fall des Verlustes dieses Talons wird nach § 7 des Statuts verfahren.

N.

Mitglieder des Vorstandes.

N.

N.

Konfulent der Gesellschaft.